

Allgemeinverfügung
zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes
zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel
im Bereich der Obersasbacher Mark

Das Landratsamt Ortenaukreis, untere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 der Gemarkung Obersasbach. Der beigefügte Lageplan des rund 44,12 ha großen Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Betretungs- und Nutzungsverbote

- 2.1. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu betreten bzw. mit motorisierten oder nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren.
- 2.2. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, Hunde, Pferde und vergleichbare Haus- oder Nutztiere in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu bringen oder dort laufen zu lassen.
- 2.3. Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli ist es verboten, im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren.

3. Ausnahmen von den Betretungs- und Nutzungsverboten

- 3.1. Die in Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Verbote gelten nicht für die ordnungsgemäße Jagdausübung.
- 3.2. Die in Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Verbote gelten nicht für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke mit der Maßgabe, dass eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli nur nach einer vorherigen Unbedenklichkeitserklärung durch den Gutachter des Artenschutzprogramms erfolgen darf. Die Unbedenklichkeitserklärung kann beim Gutachter des Artenschutzprogramms oder beim Schutzgebietsbetreuer des Regierungspräsidiums Karlsruhe angefragt werden.

Der Kontakt zu diesen Stellen kann bei Bedarf beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, E-Mail: umwelt@ortenaukreis.de, angefragt werden.

3.3. Das unter Ziffer 2.1. genannte Verbot gilt nicht für behördliche Kontrollen, Kartierungen und andere Termine vor Ort, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.

3.4. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 2. genannten Betretungs- und Nutzungsverbote wird angeordnet.

5. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Sachverhalt

Die Obersasbacher Mark liegt im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“. Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) zählt zu den besonders bedeutsamen Arten dieses Vogelschutzgebiets (vgl. Natura 2000-Managementplan „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, „Riedmatten und Schiffunger Bruch“ und „Acher-Niederung“ (MaP)). Der Brutbestand des Großen Brachvogels ist in Baden-Württemberg über die letzten Jahre stark zurückgegangen. Derzeit gibt es landesweit nur noch etwa 40 Brutpaare. Die Art gilt in Baden-Württemberg als vom Aussterben bedroht. Im Bereich der Obersasbacher Mark brütet eines der letzten Brutpaare der Region.

Zum Schutz und Erhalt der Wiesenbrüter werden bereits verschiedene naturschutzfachliche Maßnahmen getroffen. Die Acher-Niederung wird in weiten Teilen nach den Ansprüchen der Wiesenbrüter gepflegt und bewirtschaftet. Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt, Wiesen werden wiedervernässt oder von zu hohen Gehölzen freigehalten. Die Nester der Wiesenbrüter werden mit Elektrozäunen vor Beutegreifern wie dem Fuchs geschützt.

Insbesondere während der Haupt-Brutzeit von März bis Juli ist der Große Brachvogel sehr empfindlich bei Störungen. Durch Spaziergänger, Reiter, Hunde sowie durch Fahrzeuge - auch in größerer Entfernung - werden brütende Elterntiere aufgescheucht und verlassen das Nest. Dadurch können Eier auskühlen, wodurch die Brut verloren geht.

Für das Vogelschutzgebiet Acher-Niederung sind in der Vogelschutzgebiets-Verordnung (VSG-VO) die Erhaltungsziele für den Brutvogel Großer Brachvogel definiert. Dazu gehört die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit vom 1. Februar bis zum 30. August. Besonders im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli sind die Auswirkungen der Störungen aus naturschutzfachlicher Sicht von besonders erheblicher Bedeutung, sodass besonders in diesem Zeitraum eine Verwirklichung der Verbotstatbestände zu befürchten ist.

Um Störungen dieser Art vorzubeugen, sieht der MaP Maßnahmen zur Einschränkung der Freizeitnutzung vor.

Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Betretungsverbot

Die Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist § 44 Abs. 5 Naturschutzgesetz (NatSchG). Demnach kann die Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränken oder untersagen.

1.2. Reitverbot

Die Rechtsgrundlage für das Verbot, im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu Reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren ist § 45 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 NatSchG. Demnach kann die Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung das Reiten oder das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränken oder untersagen.

1.3. Befahrungsverbot

Die Rechtsgrundlage für das Verbot, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4. Verbot, bestimmte Tiere in den Geltungsbereich zu bringen oder dort laufen zu lassen

Die Rechtsgrundlage für das Verbot, Hunde, Pferde und vergleichbare Haus- oder Nutztiere in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu bringen oder dort laufen zu lassen ist § 3

Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Vorschrift, die etwas anderes bestimmt, gibt es nicht. Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVwG).

Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach, Gemarkung Obersasbach, und damit im Ortenaukreis.

Zuständige Behörde ist somit die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis.

3. Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Vorschriften

3.1. Schutzstatus Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) wird in Anhang II Teil 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt und gehört zu den europäischen Vogelarten. Er gehört damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten. Darüber hinaus gehört der Große Brachvogel durch seine Listung in Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 b) BNatSchG i.V.m. § 1 BArtSchV streng geschützten Arten.

3.2. Zugriffsverbote – besonderer Artenschutz

3.2.1. Verletzungs- und Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Obersasbacher Mark unterliegt einem hohen Freizeitdruck, unter anderem durch Spaziergänger - besonders mit freilaufenden Hunden - und Radfahrer (vgl. MaP S. 56). Diese

Freizeitaktivitäten sowie Störungen durch Fahrzeuge oder Reiter führen während der Brutzeit dazu, dass brütende Große Brachvögel aufgescheucht werden und ihr Gelege verlassen. Die Fluchtdistanz ist individuell verschieden, liegt jedoch meist bei einer Annäherung von rund 100 m. Verlassen Elterntiere durch eine Störung das Nest, können Eier oder Küken auskühlen und die Brut verloren gehen. Der Verbotstatbestand, Individuen zu töten oder Entwicklungsformen zu zerstören, würde dadurch verwirklicht werden.

Frisch geschlüpfte Jungvögel ducken sich und sind kaum wahrnehmbar. Es besteht die Gefahr, dass sie durch Spaziergänger oder Mountainbike-Fahrer, die sich abseits der Wege bewegen, übersehen werden und dadurch zu Schaden kommen. Auch durch Hunde können insbesondere die noch nicht flugfähigen Jungvögel geschädigt werden. Der Verbotstatbestand, Individuen zu verletzen oder zu töten oder Entwicklungsformen zu zerstören, kann dadurch verwirklicht werden.

3.2.2. Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wie unter 3.2.1. (Tötungsverbot) beschrieben, werden brütende Elterntiere durch Spaziergänger, Radfahrer, Hunde, Fahrzeuge und Reiter aufgescheucht. Hierdurch werden die Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit gestört. Die Erheblichkeit der Störung hängt davon ab, inwieweit sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Brachvogels verschlechtern würde. Der Erhaltungszustand der Population im Bereich der Lebensstätte „Laufer Mark und Sasbacher Mark“ wird im MaP auf einer Skala von A bis C mit dem schlechtesten Zustand C „durchschnittlich oder beschränkt“ bewertet. Aufgrund dieses kritischen Erhaltungszustands kann bereits der Verlust einzelner Nachkommen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen.

Der Verbotstatbestand, den Großen Brachvogel während der Brut- und Fortpflanzungszeit erheblich zu stören, kann durch die genannten Einflüsse verwirklicht werden.

4. Verhältnismäßigkeit

Die Naturschutzbehörde kann aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen sowie das Betreten von Teilen der freien Landschaft sowie das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes beschränken oder untersagen.

Durch die genannten (Freizeit-)Aktivitäten besteht die Gefahr, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand, wild lebende Tiere bzw. Entwicklungsformen der besonders geschützten Arten zu schädigen sowie der Verbotstatbestand, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, verwirklicht werden.

Der MaP definiert für den Großen Brachvogel das Erhaltungsziel, Schutz vor Störungen durch Freizeitaktivitäten während der Brut- und Aufzuchtphase (Ende Februar bis Anfang August) zu gewährleisten (vgl. MaP, S. 92). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die aufgeführten Betretungs- und Nutzungsverbote geeignet, die Verwirklichung des Tötungsverbots und des Störungsverbots zu vermeiden.

Bei Nichtregulierung der Gefährdungslage ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot oder gegen das Störungsverbot zu rechnen. Die aufgeführten Betretungs- und Nutzungsverbote sind deshalb erforderlich, diesen Schadenseintritt zu vermeiden.

Die Betretungs- und Nutzungsverbote beschränken die Allgemeinheit in ihrem Recht, die freie Landschaft zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung zu nutzen. Zur Minimierung der Einschränkungen ist es erforderlich, die zeitliche Geltungsdauer der Betretungs- und Nutzungsverbote auf den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Mindestzeitraum zu beschränken. Eine zeitliche Beschränkung der Betretungs- und Nutzungsverbote auf den Zeitraum der Haupt-Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli ist daher angemessen. Während dem Geltungszeitraum der Betretungs- und Nutzungsverbote bestehen in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung ausreichend alternative Flächen und Wege mit vergleichbarem Potential zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Die im Geltungsbereich Jagdausübungsberechtigten sind von den Betretungs- und Nutzungsverböten ausgenommen, sodass die Interessen dieser Nutzergruppe nicht beeinträchtigt werden.

Die Bewirtschaftenden der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind von den Betretungs- und Nutzungsverböten insoweit betroffen, als dass eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli einer vorherigen Unbedenklichkeitserklärung durch den Gutachter des Artenschutzprogramms bedarf. Diese Vorgabe ist erforderlich, da durch den Maschineneinsatz unbeabsichtigt erheblicher Schaden entstehen kann. Die Beeinträchtigung der Interessen der Bewirtschaftenden ist dabei auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Es wird davon ausgegangen, dass diese von den Verboten teilweise ausgenommenen Nutzergruppen mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vertraut sind und bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine dahingehend ausgerichtete Sorgfalt walten lassen. Von den Betretungs- und Befahrungsverboten ausgenommen sind außerdem behördliche Kontrollen, Kartierungen und andere Termine, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen, Kartierungen oder andere zwingend erforderliche behördliche Termine nicht behindert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass lediglich eine sehr geringe Anzahl derartiger Termine stattfindet und dass bei deren Durchführung auf die Belange des besonderen Artenschutzes besondere Rücksicht genommen wird.

Das naturschutzrechtliche Interesse am Schutz und Erhalt des Großen Brachvogels überwiegt das Interesse an der Freizeitnutzung im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung geht nicht über das erforderliche Maß hinaus und greift nicht übermäßig in die Rechte der Allgemeinheit oder in die Rechte der Grundstücksbewirtschaftenden und der Jagdausübungsberechtigten ein. Die Allgemeinverfügung ist insgesamt verhältnismäßig.

5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Bereits einzelne Störungen des Großen Brachvogels können zur Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen. Aufgrund des kritischen Erhaltungszustands dieser Art wird bereits durch den Verlust einzelner Individuen die lokale Population gefährdet. Ein Schaden an der lokalen Population ist nicht ohne weiteres umkehrbar. Einen Schadenseintritt gilt es aus naturschutzfachlicher Sicht daher zwingend zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde die Maßnahme zum Schutz des großen Brachvogels ihre Wirksamkeit nicht rechtzeitig entfalten können. Vor diesem Hintergrund überwiegen die öffentlichen Interessen des Natur- und Artenschutzes die Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Modellflugbetrieb

Der Modellflugbetrieb wird durch diese Allgemeinverfügung nicht geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen über Vogelschutzgebieten grundsätzlich verboten ist, sofern er nicht durch/unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder durch/unter Aufsicht von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen stattfindet (vgl. § 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21a Abs. 2 Luftverkehrsordnung).

Der Modellflugbetrieb des Modellsportvereins Bühl-Moos e.V. wird durch deren Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen sowie durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Modellsportverein Bühl-Moos e.V., dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt geregelt.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann während der Servicezeiten beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Badstr. 20, 77652 Offenburg, eingesehen werden. Außerdem ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis (www.ortenaukreis.de) bereitgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg erhoben wird.

Offenburg, 28.04.2020

gez. Dr. Nikolas Stoermer
Erster Landesbeamter

Anlage

Lageplan des Geltungsbereichs

Geltungsbereich
Allgemeinverfügung



0 50 100 m
Maßstab 1 : 6.000

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19